

MERKBLATT

über die Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für die Standsicherheit und den Brandschutz Art. 62, Art. 62a und Art. 62b – Bayerische Bauordnung, - Inländer und EU-Ausländer -



Bayerische
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Schloßschmidstraße 3
80639 München
Tel.: 089 419434-0
Fax: 089 419434-20
listeneintragungen@bayika.de
www.bayika.de

Art. 62 BayBO Bautechnische Nachweise

(1) ¹Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz ist nach Maßgabe der Verordnung auf Grund des Art. 80 Abs. 4 nachzuweisen (bautechnische Nachweise).

²Bautechnische Nachweise sind nicht erforderlich für verfahrensfreie Bauvorhaben. ³Art. 57 Abs. 5 Satz 2 bis 5 und Regelungen auf Grund des Art. 80 Abs. 4 bleiben unberührt. ⁴Werden bautechnische Nachweise durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt, gelten die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des Art. 63 als eingehalten.

(2) Die Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 bis 6 berechtigt zur Erstellung bautechnischer Nachweise, soweit die Art. 62a und 62b nichts Abweichendes bestimmen.

(3) ¹Tragwerksplaner nach Art. 62a Abs. 1 und Brandschutzplaner nach Art. 62b Abs. 1 Nr. 3 sind in eine von der Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zu führende Liste einzutragen. ²Vergleichbare Berechtigungen anderer Länder gelten auch im Freistaat Bayern. ³Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat zur Erstellung von Standsicherheits- oder Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gilt Art. 61 Abs. 6 bis 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige oder der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der zuständigen Bayerischen Architektenkammer oder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau einzureichen ist. ⁴Art. 61 Abs. 10 ist anzuwenden.

Art. 62a Standsicherheitsnachweis

(1) Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und bei sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, muss der Standsicherheitsnachweis erstellt sein

1. von Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung oder
2. im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung von
 - a) staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik und Handwerksmeistern des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs (Art. 61 Abs. 3), wenn sie mindestens drei Jahre zusammenhängende Berufserfahrung nachweisen und die durch Rechtsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 3 näher bestimmte Zusatzqualifikation besitzen oder
 - b) Bauvorlageberechtigten nach Art. 61 Abs. 4 Nr. 6.

(2) ¹Der Standsicherheitsnachweis muss durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie
2. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, bei Behältern, Brücken, Stützmauern, Tribünen und bei sonstigen baulichen Anlagen mit einer freien Höhe von mehr als 10 m, die keine Gebäude sind, wenn dies nach Maßgabe eines in der Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 4 geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist.

²Bei baulichen Anlagen nach Satz 1, die Sonderbauten sind, muss der Standsicherheitsnachweis durch die Bauaufsichtsbehörde, einen Prüfingenieur oder ein Prüfamts geprüft sein. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht

1. für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie für oberirdische eingeschossige Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1 600 m², die nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmt sind, sowie
2. für Bauvorhaben, für die Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüfamts oder der zuständigen Stelle eines anderen Landes allgemein geprüft sind (Typenprüfung).

⁴Im Übrigen wird der Standsicherheitsnachweis nicht geprüft.

Art. 62b Brandschutznachweis

(1) Der Brandschutznachweis muss erstellt sein von Personen, die

1. für das Bauvorhaben bauvorlageberechtigt sind,
2. zur Bescheinigung von Brandschutznachweisen befugt sind oder
3. nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen sind und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben
 - a) als Angehöriger eines Studiengangs der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Art. 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG), Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz, der ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen hat, oder
 - b) als Absolvent einer Ausbildung für Ämter mit Einstieg in der dritten und vierten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst.

(2) ¹Der Brandschutznachweis muss durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigt sein oder wird bauaufsichtlich geprüft bei

1. Sonderbauten,
2. Mittel- und Großgaragen im Sinn der Verordnung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
3. Gebäuden der Gebäudeklasse 5.

²Im Übrigen wird der Brandschutznachweis nicht geprüft.“

Gebühren:

Für die Eintragung in die Listen der nachweisberechtigten Ingenieure fällt eine Eintragungsgebühr in Höhe von 170,- € an. Für Nichtmitglieder erhöht sich die Gebühr auf 306,- €.

Jährlich fällt zudem gemäß § 9 der Gebührenordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eine Listenführungsgebühr an. Zur Deckung des Aufwands für die Führung in den gesetzlichen Listen, insbesondere für die Pflege der Daten und deren Bekanntmachung, erhebt die Kammer in den auf die Eintragungen nachfolgenden Geschäftsjahren von den Eingetragenen jährlich eine Gebühr von 35,- € je Liste. Für Nichtmitglieder erhöht sich die zu ermittelnde Gesamtgebühr um 20,- €.

Die Listenführungsgebühr entfällt bei Pflichtmitgliedern der Kammer gemäß § 9 Abs. 3 der Gebührenordnung sowie bei Mitgliedern anderer Ingenieurkammern bei Gegenseitigkeit des Gebührenverzichts.

Hinweis für Antragsteller aus anderen Bundesländern:

Soweit Sie bereits bei der Ingenieurekammer eines anderen Bundeslandes in die Liste der Nachweisberechtigten für die Standsicherheit oder in die Liste der Nachweisberechtigten für den Brandschutz (gegebenenfalls mit einer abweichenden, dementsprechenden Bezeichnung) eingetragen sind, brauchen Sie nach Art. 62 Abs. 3 Satz 2 BayBO nicht mehr bei der Bayerische Ingenieurekammer Bau für die entsprechenden Berechtigungen eingetragen zu werden. Auf Ihren ausdrücklichen Wunsch können Sie aber auch in diesen Fällen bei der Bayerische Ingenieurekammer Bau eingetragen werden; hierfür genügt der Nachweis der dortigen Eintragung in die entsprechende Liste des anderen Bundeslandes (nicht älter als 3 Monate).

Hinweis für Nachweisberechtigte aus EU-Staaten oder gleichgestellten Staaten:

Personen, die sich in anderen Mitgliedsstaaten der EU oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig als Nachweisberechtigte (Brandschutz, Standsicherheit) niedergelassen haben, sind ohne Listeneintragen in Bayern nachweisberechtigt, wenn auch im dortigen Staat für eine Niederlassung als Nachweisberechtigter vergleichbare Zugangsberechtigungen bestehen (Art. 62 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 6 BayBO). In diesem Fall ist bei erstmaliger Betätigung als Nachweisberechtigter in einem deutschen Bundesland eine **Anzeige** erforderlich (Art. 61 Abs. 6 Satz 2 BayBO). Der Anzeige zur Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist eine entsprechende Bestätigung des Heimatstaates, eine Kopie des Diploms und eine Projektliste beizugeben.

Für Personen, die in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem gleichgestellten Staat als Nachweisberechtigte niedergelassen sind, **ohne dass sie insbesondere ein Hochschulstudium** der Fachrichtung Bauingenieurwesen erfolgreich absolviert haben, kann ein Antrag auf **Bescheinigung** an die Bayerische Ingenieurekammer-Bau gestellt werden (mit den notwendigen Nachweisen), dass die nach den bayerischen Vorschriften erforderlichen Anforderungen tatsächlich erfüllt werden (Art. 62 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 7 BayBO). Auch hier muss ein Abdruck des Diploms sowie eine Projektliste beigegeben werden.

Die Nachweisberechtigten nach Art. 62 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 6 und 7 BayBO werden in einem **besonderen Verzeichnis** geführt.

Für die **Anzeige** bzw. den Antrag auf **Bescheinigung** verwenden Sie bitte die dafür gekennzeichneten besonderen Formulare.

Hinweise:

Die Bearbeitung des Antrages ist nur bei formgerechtem Vorliegen **aller** erbetenen Angaben und Nachweise möglich.

Gemäß Art. 62b Abs. 1 Nr. 1 darf der Brandschutznachweis u.a. von Personen erstellt werden, die für das Bauvorhaben bauvorlageberechtigt sind. Die in der Liste der Bauvorlageberechtigten Ingenieure geführten Personen müssen daher nicht mehr in der Liste der Nachweisberechtigten für den Brandschutz eingetragen sein.